

Verordnung über Beiträge und Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Oberengstringen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Grundsatz
- Artikel 2 Umfang der öffentlichen Anlagen
- Artikel 3 Volle Kostendeckung

II BENUTZUNGSGEBÜHR

- Artikel 4 Gebührenpflicht
- Artikel 5 Berechnung der Benutzungsgebühr
- Artikel 6 Zuschläge bei erhöhter Verschmutzung
- Artikel 7 Reduktion der Benutzungsgebühr
- Artikel 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
- Artikel 9 Mindestgebühr
- Artikel 10 Kompetenz zur Festsetzung

III ANSCHLUSSGEBÜHR

- Artikel 11 Gebührenpflicht
- Artikel 12 Bemessung
- Artikel 13 Besonders hoher Abwasseranfall

IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Artikel 14 Spezielle Verhältnisse
- Artikel 15 Entstehen der Gebührenpflicht
- Artikel 16 Schuldner

V ZAHLUNSMODALITÄTEN

- Artikel 17 Rechnungsstellung
- Artikel 18 Fälligkeit
- Artikel 19 Stundungen
- Artikel 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 21 Rechtsmittel
- Artikel 22 Inkrafttreten

ANHANG

Gebühren und Abwassertarif

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde Oberengstringen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 10 der Siedlungsentwässerung (SEVO) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühr
- b) Anschlussgebühr

Art. 2

Umfang der öffentl. Anlagen:

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen wie Sammelkanal und Abwasserreinigungsanlage Dietikon.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3

Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt:

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Benutzungsgebühr hat, unter der Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträgen usw.) sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 Wasserwirtschaftsgesetz belastet.

II BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4

Gebührenpflicht

Von dem Eigentümer der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäß Art. 2 überführt werden.

Art. 5

Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird aufgrund des genutzten Wassers als Mengenpreis aufgrund des gemessenen Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle erhoben.

Art. 6

Zuschläge bei Erhöhter Verschmutzung

Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7

Reduktion der
Benutzungsgebühr

Wird das bezogene Wasser vom Bezüger rechtmäßig und nachweisbar nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion der Benutzungsgebühr gewährt werden.

Art. 8

Ermittlung des
Mengenpreises bei
fehlender Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Art. 9

Mindestgebühr

Pro angeschlossene Liegenschaft kann eine Mindestgebühr erhoben werden.

Art. 10

Kompetenz zur
Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der nach Maßgabe von §68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt gemacht wird.

III ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12

Bemessung

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1.5% (zuzüglich MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Bauliche Werterhöhungen gemäß Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung (Revisionsschätzung), wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerung des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäß Abs. 1.

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Kommen Grundstücke zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismäßig viele Parkplätze oder andere befestigte Flächen auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Kommt nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so kann die Anschlussgebühr angemessen reduziert werden.

Art. 13

Besonders hoher
Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14

Spezielle
Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15

Entstehen der
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäß Art. 2.

Die Benutzungsgebühr beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

Bei Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes entsteht die Gebührenpflicht mit deren Vollendung bzw. Vorliegen der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung.

Art. 16

Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V ZAHLUNSMODALITÄTEN

Art. 17

Rechnungsstellung

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Die Anschlussgebühr wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Gebäudeschätzung definitiv veranlagt und allfällige Nachzahlungen in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18

Fälligkeit Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

Art. 19

Stundung Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin stunden.

Die Stundung wird von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Gestundete Anschlussgebühren und Nachzahlungen werden zum Zinssatz von 5% verzinst.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Rechtsmittel Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs erhoben werden.

Zuständig ist der Bezirksrat Dietikon.

Gegen Verfügungen von Verwaltungsvorständen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache erhoben werden.

Zuständig ist der Gemeinderat.

Art. 22

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der gesetzlichen vorgeschriebenen Publikationsfrist in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

ANHANG

1. BENUTZUNGSgebÜHREN

Feststellung der
Abwassermenge

Die Abwassermenge wird aufgrund der gemessenen Wassermenge gemäß Wassermesser ermittelt.

Klärggebühr

Die Klärggebühr wird jährlich aufgrund der effektiven Betriebskosten neu festgelegt. Zurzeit beträgt die Klärggebühr:

CHF 1.30 / m³ zzgl. Mehrwertsteuer

Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Klärggebühr aufgrund der gemessenen Wassermenge gemäß Wassermesser weniger als CHF 50.--, wird eine Mindestgebühr von CHF 50.-- zzgl. MWST in Rechnung gestellt.

2. ANSCHLUSSgebÜHREN

Einmalige
Anschlussgebühr

Die Grundtaxe beträgt 1.50% (eineinhalb Prozent) des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude, mindestens jedoch CHF 1000.-- zzgl. Mehrwertsteuer.

3. BEWILLIGUNGSgebÜHREN

Gebühren für
Prüfung, Bewilligung,
Abnahme und Ein-
Messung

Die gebühren für die Prüfung, Bewilligungen, Abnahmen und Einmessungen der Kanalisationsanschlüsse und der Hausentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil dieser Gebührenverordnung.

Die Bewilligungsgebühren werden im Baugebührentarif festgesetzt.

4. INKRAFTTRETEN

Dieser Gebühren- und Abwassertarif ist durch den Gemeinderat Oberengstringen am 10. Dezember 2007 erlassen worden (amtliche Publikation vom 25. Januar 2008) und nach Maßgabe von § 68 Gemeindegesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden.

Oberengstringen, 1. Januar 2008